

Satzung des Kneipp-Vereins Bruchsal



 Verein
Kneipp
aktiv & gesund
Bruchsal e.V.



Das Kneippen ist immaterielles Kulturerbe

Zollhallenstr. 16
76646 Bruchsal
Telefon + Fax: 07251-14868
Email: kneippvereinbr@arcor.de
www.kneipp-verein-bruchsal.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Kneipp Verein Bruchsal e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen (Register VR528).
3. Der Verein ist Mitglied des Kneipp-Bundes e. V., Verband der Kneipp-Vereine, Sitz Bad Wörishofen. Er erfüllt die Verpflichtungen gegenüber dem Kneipp-Bund, die sich aus der Bundessatzung ergeben. Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß zu verbreiten; entsprechende Vorträge und Kurse über den Gebrauch von Wasser, Heilkräutern und gesunder Ernährung abzuhalten; Schulungen in Bewegung und Entspannung zu betreiben; den Sport als Ganzes zur Erhaltung der Gesundheit zu fördern, zu unterstützen und zu pflegen.
2. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter 10 Jahre.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder die Kneippsche Lehre erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die als Familienmitglied angemeldet sind und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
6. Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
3. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den Beitrag des Vereins, wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt, bis spätestens Ende März des Geschäftsjahres zu bezahlen.
 - c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
4. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug gerät. Der Ausschluss hebt die Bezahlung des Beitrages nicht auf.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Beschluss ist der/dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und der Beirat endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit festsetzt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorschlägt.
2. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig entrichtet ist.
4. Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit eines Mitglieds auf Teile des Jahresbeitrags oder ganz zu verzichten.
5. Der Jahresbeitrag wird im Einzugsverfahren entrichtet.

§ 7 Organe des Vereins - Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Schatzmeister/in
 - e. dem Beirat.
 - f. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
 - g. Wählbar sind nur Mitglieder des Kneipp Vereins Bruchsal.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der/des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Rechtsgeschäfte des Vorstands, die eine Verpflichtung von mehr als 300 € (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Dem Vorstand gehören mindestens **6** Beiräte an, die von der Mitgliederversammlung auf die Amtszeit des Gesamtvorstandes gewählt werden.
7. Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Zwei Kassenprüfer/innen kontrollieren den Jahresabschluss des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin auf die Richtigkeit der Abrechnungen. Sie können dem Beirat angehören.
9. Vorstand und Beirat ist wieder wählbar.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann auch über die Vereinszeitschrift oder das Vereinsprogramm geschehen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem 1.Vorsitzenden vorliegen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes und der Beiräte.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von 4 Jahren.. Diese/r prüft nach dem Geschäftsjahr die Kasse und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der /die 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2.Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüferin/des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder- versammlung sind schriftlich abzufassen und von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem Landesverband bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-versammlung, bei der drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten 8 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kneipp Bund Landesverband Baden Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Über die Vermögensverwendung beschließt die Mitgliederversammlung erst nach Anhören des zuständigen Finanzamtes.
5. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Tages-/Ortspresse oder schriftlich einzuladen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Mail-Anschrift, Telefon-Nummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Als Mitglied des Kneipp-Bundes muss der Kneipp-Verein die Daten seiner Mitglieder [bei Vorstandmitgliedern auch die Funktion) an den Kneipp-Bund e.V. und den Kneipp-Bund Landesverband e.V. weitergeben.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24. März 2017.

Bruchsal, 31. August 2018

Für den Vorstand:

Margot Mevius 2. Vorsitzende

Eingetragen beim Registergericht Bruchsal VR528